

TSV 1848 Bad Saulgau e.V.

Abteilung Geräteturnen

A b t e i l u n g s o r d n u n g

§ 1 Name und Geschäftsjahr

- (1) Die Abteilung Geräteturnen führt den Namen "TSV 1848 Bad Saulgau e.V. Abteilung Geräteturnen". Die Abteilung Geräteturnen führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des TSV 1848 Bad Saulgau e.V.
- (2) Die Abteilung Geräteturnen ist Mitglied des STB und des WLSB. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt und eingehalten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

- (1) Die Abteilung Geräteturnen pflegt und fördert das Turnen an Geräten und bemüht sich um die Erhaltung, Förderung und Qualität der turnerischen Fähigkeiten am Boden, Sprung, Balken, Stufenbarren, Reck, Barren, Seitpferd, und Ringe. Hierzu zählt auch die Vermittlung von Freude an der Bewegung, Förderung der motorischen Grundlagen (Koordination, Kraft, Gleichgewicht, Beweglichkeit) und Stärkung der körperlichen Selbstwahrnehmung.
- (2) Die Übungsgebiete der Abteilung Geräteturnen liegen im Freizeitbereich, sowie im Breiten- und Leistungssport.
- (3) Die Abteilung Geräteturnen vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem TSV 1848 Bad Saulgau e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Zugehörigkeit zur Abteilung Geräteturnen setzt die Mitgliedschaft im TSV 1848 Bad Saulgau e.V. voraus. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Gesamtverein erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Der Austritt aus der Abteilung Geräteturnen für das Folgejahr ist schriftlich der Abteilungsleitung bis spätestens 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu erklären.
Eine Kündigung beim TSV 1848 Bad Saulgau e.V. ist separat vorzunehmen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn
 - a. gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wurde,
 - b. die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtführenden nicht befolgt werden und der Übungsbetrieb erheblich gestört wird,
 - c. die Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen nicht pünktlich bezahlt werden.Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der/die Betroffene innerhalb von vierzehn

- (14) Tagen Einspruch beim Vorstand des Gesamtvereines einlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig.
- (4) Von nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmenden Personen kann eine Zugehörigkeit zur Abteilung Geräteturnen über die Beitragsklasse „förderndes Mitglied“ erfolgen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben nach § 4 der Satzung des TSV 1848 Bad Saulgau e.V. ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Abteilung Geräteturnen kann gemäß Beitragsordnung durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Zusatzgebühren und Umlagen erheben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch, die Einrichtungen des Vereines und der Abteilung Geräteturnen zu benutzen und an geeigneten Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Bei Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und der Hausmeister ist Folge zu leisten.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht an den Abteilungsversammlungen gemäß § 7 sowie an Mitgliedsversammlungen des TSV 1848 Bad Saulgau e.V. teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.
- (4) Für die Mitglieder sind die Satzung des TSV 1848 Bad Saulgau e.V. sowie die Ordnungen der Abteilung und die Beschlüsse der Abteilungsleitung verbindlich.
- (5) Die festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen sind rechtzeitig zu entrichten. Die Entrichtung erfolgt im Lastschriftinzugsverfahren.

§ 6 Die Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung Geräteturnen sind:

- a. die Abteilungsversammlung
- b. die Abteilungsleitung

§ 7 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung Geräteturnen. Sie wählt die Abteilungsleitung für zwei Jahre.
- (2) Die Abteilungsversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres im ersten Quartal des Jahres vor der Jahreshauptversammlung des TSV 1848 Bad Saulgau e.V. statt.
- (3) Mit der Einberufung durch Veröffentlichung auf der Homepage des TSV 1848 Bad Saulgau e.V. ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von acht (8) Tagen einzuberufen.
- (4) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme der Jahresberichte
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung der Abteilungsleitung

- d. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e. Wahl und Amtsenthebung von Mitgliedern der Abteilungsleitung
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
- (5) Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind einzuberufen, wenn es
- a. das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird oder
 - c. vom Vorstand des Gesamtvereines angeordnet wird.
- (6) Anträge sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung der Abteilungsleitung schriftlich mit Begründung einzureichen.
- (7) Der Vorstand wird von allen Mitgliedern der Abteilung an der Abteilungsversammlung gewählt.
Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung, sowie Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Beschlüsse über Änderung der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn die Abteilungsversammlung beschließt eine geheime Abstimmung. Für alle weiteren Förmlichkeiten ist die Geschäftsordnung des TSV 1848 Bad Saulgau e.V. maßgebend.
- (8) Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind vom Protokollführer und Abteilungsleiter zu unterschreiben. Eine Kopie ist dem TSV 1848 Bad Saulgau e.V. vorzulegen.

§ 8 Abteilungsleitung

(1) Zusammensetzung:

- a. Vorstand:
 - Abteilungsleiter
 - Stellvertretender Abteilungsleiter
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Jugendvertreter
- b. Zur Unterstützung des Vorstandes:
 - Geschäftsstelle
 - Organisationsteam

Die Organe der Abteilungsleitung arbeiten ehrenamtlich, haben jedoch einen Anspruch auf Aufwandsersatz.

(2) Aufgaben:

Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder -weisungen geregelt sind. Zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen werden vom Vorstand Organisationsteams aufgestellt. Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertretern nach Bedarf einberufen. Die von der Abteilungsversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist personengebunden.

§ 9 Abteilungsleiter

(1) Der Abteilungsleiter ist der erste (1.) Vorsitzende der Abteilung. Ihm obliegt insbesondere die Vertretung der Abteilung in der Öffentlichkeit und gegenüber dem TSV 1848 Bad Saulgau e.V.

(2) Aufgabenbereich:

- Führung der Abteilung
- Vertretung beim TSV 1848 Bad Saulgau e.V.
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Vorstands- und Beiratssitzungen sowie Abteilungsversammlungen
- Leitung und Koordination der Arbeit innerhalb der Vorstands- und Beiratsmitglieder
- Mitarbeit bei Zuschussanträgen
- Bearbeitung von Ehrungsanträgen
- Mithilfe beim Entwurf des Haushaltsplanes durch den Kassenwart
- Delegation der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Zusammenstellung Übungsleiterstunden
- Führen der Mitgliederkartei

§ 10 Stellvertretender Abteilungsleiter

(1) Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Abwesenheit und unterstützt den Abteilungsleiter bei allen sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen.

(2) Aufgabenbereich:

- Betreuung von Trainingsgruppen
- Vorschläge für Ehrungsanträgen an den Vorstand
- Beratung von Mitgliedern, Übungsleitern und Trainer
- Bearbeitung von Versicherungsfällen

§ 11 Schatzmeister

(1) Dem Kassenwart obliegt die Führung der Abteilungskasse und die Erledigung der laufenden Kassengeschäfte. Er ist für einen ordnungsgemäßen Abschluss des Kassenbuches nach Ablauf des Geschäftsjahres zuständig.

(2) Aufgabenbereich:

- Verwaltung des Haushalts
- Durchführung des Zahlungsverkehrs
- Aufstellung des Haushaltsplanes in Zusammenarbeit mit der Buchhaltung
- Erstellen des Jahresabschlusses, Vorbereitung und Abrechnung von Zuschüssen
- Durchführung der Übungsleiterabrechnungen
- Vorbereitung und Bearbeitung von Steuerangelegenheiten
- Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister des TSV 1848 Bad Saulgau e.V.
- Vereinbarung der Kassenprüfung
- Verwaltung von Spenden

§ 12 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt die Führung von Protokollen und ist Sachverwalter von rechtsverbindlichen Unterlagen und Verträgen. Ihm obliegt ebenso die Berichterstattung über erwähnenswerte Vorgänge in der Abteilung Geräteturnen.
- (2) Aufgabenbereich:
 - Protokollführung bei Sitzungen der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlungen
 - Führung und Berichtigung von Ordnungen und Richtlinien der Abteilung
 - Schriftliche Einberufung der Sitzung der Abteilungsversammlung auf Anweisung des Abteilungsleiters
 - Bearbeitung wichtiger schriftlicher Informationen

§ 13 Jugendvertreter

- (1) Dem Jugendvertreter obliegt die sportliche und kulturelle Leitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen der Abteilung.
- (2) Der Aufgabenbereich wird in der Jugendordnung des TSV 1848 Bad Saulgau e.V. definiert.
- (3) Der Jugendvertreter ist Mitglied im TSV-Ausschuss.

§ 14 Die Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle entlastet den Vorstand und befreit ihn von Routinearbeiten.
- (2) Aufgabenbereich:
 - Schriftwechsel und Ablage
 - Telefonauskunft
 - Ausführen von Vorstandsbeschlüssen
 - Terminüberwachung
 - Ausarbeitung und Verteilung von Sitzungseinladungen nach Vorgabe
 - Meldungen an TSV Geschäftsstelle
 - Anmeldung von Veranstaltungen
 - Durchführen von Werbemaßnahmen
 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 15 Organisationsteams

- (1) Für besondere Bereiche (z.B. gesellige Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, etc.) können vom Vorstand Organisationsteams gebildet werden. Die Organisationsteams sind für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich. Über den finanziellen Rahmen zur Durchführung dieser Veranstaltungen entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder der Organisationsteams haben den Vorstand entsprechend zu informieren.
- (2) Aufgabenbereich:
 - Organisation und Durchführung von Aktivitäten im Breiten- und Freizeitsport
 - Organisation von geselligen Veranstaltungen
 - Organisation von Ausflügen

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Abteilungsversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht der Abteilungsleitung angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung der Abteilung auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfungsbericht unter Angabe von Ort und Datum festzuhalten. Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind jederzeit möglich. Der Aufgabenbereich wird in der Finanzordnung des TSV 1848 Bad Saulgau e.V. definiert.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sofern in der Abteilungsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung des TSV 1848 Bad Saulgau e.V.
- (2) Die Abteilungsordnung tritt mit dem Beschluss der Abteilungsversammlung vom 20. März 2026 in Kraft.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Text die männliche Form verwendet; selbstverständlich werden damit jeweils männliche und weibliche Personen angesprochen.